Stellungnahme
zum
Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes

(Gesetzentwurf der Landesregierung, Stand 7. Mai 2026)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

15. Juni 2026

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die Landesverbände des Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU NRW) sowie die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU NRW)[1] bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf sowie für die eingeräumte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

I. Grundsatzkritik

Laut der Gesetzesbegründung soll mit der geplanten Änderung die Waldstrategie des Landes in das forstliche Landesrecht transferiert werden - insbesondere durch die Unterstützung des Waldbesitzes bei den zu bewältigenden Aufgaben der Wiederbewaldung und Anpassung der Wälder und der Waldbewirtschaftung an den Klimawandel.

Hierbei setzt der Landesgesetzgeber auf aktualisierte Informationsgrundlagen, fachliche Empfehlungen und vielfältige Unterstützungsangebote der Landesforstverwaltung für den Waldbesitz, während von einer „verstärkten Ausweitung des Ordnungsrechts auf die Bewirtschaftung des Waldes“ abgesehen werden soll.

Dieser Ansatz wird nach Auffassung der Naturschutzverbände den Herausforderungen, die sich aus dem schlechten Zustand der Wälder und dem im Waldzustandsbericht 2025 NRW festgestellten langfristigen Negativtrend des Waldzustandes ergeben, nicht gerecht. Ursachen für den schlechten Erhaltungszustand der Wälder sind insbesondere der langfristige Eintrag von Stickstoff sowie die Klimaveränderungen. Dabei haben sich Methoden der Forstwirtschaft, wie u.a. Fichtenmonokulturen, Pappelanbau in Auen, Entwässerung von Feuchtwäldern oder Kahlschlagwirtschaft und Altersklassenforst, in der Vergangenheit als schädlich für die ökologische Stabilität des Waldes erwiesen.

Um diesen Missständen zu begegnen, sollte ein neues Landeswaldgesetz den Wald zunächst als ein vielschichtiges und komplexes Ökosystem anerkennen und seine ökosystemaren Funktionen und die Naturnähe fördern. Eine ökosystemorientierte Waldnutzung verbunden mit dem Ziel des Walderhalts bzw. dessen Mehrung sollten klar im Vordergrund stehen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die EU-Wiederherstellungsverordnung. Die holzwirtschaftliche Nutzung sollte nur unter der Voraussetzung des Erhalts der Ökosystemleistung des Waldes, inklusive seiner Biodiversitäts- und Klimaschutzfunktion sowie der notwendigen Anpassung an den Klimawandel erfolgen können.

In diesem Zusammenhang wird eine „Ausweitung des Ordnungsrechts“ im Sinne verbindlicher ökologischen Mindestanforderungen an die Waldbewirtschaftung, die für alle Waldbesitzer gelten müssen, von den Naturschutzverbänden ausdrücklich befürwortet (Regelung einer sogenannten „guten fachlichen Praxis“). Gesetzlich

[1] Im Folgenden „die Naturschutzverbände“

formulierte Leitvorstellungen/Zielvorstellungen reichen an dieser Stelle nicht aus/haben sich nicht bewährt. An die Bewirtschaftung des Staatswaldes sind dabei aufgrund seiner Vorbildfunktion noch weitergehende Anforderungen zu stellen.

Zu der nach Auffassung der Naturschutzverbände erforderlichen ökologischen Ausrichtung eines Landeswaldgesetz werden im Folgenden insbesondere zur Zielbestimmung im § 1 und zu den ergänzend aufzunehmenden Regelungen einer guten fachlichen Praxis detaillierte Regelungsvorschläge gemacht. Im Übrigen wird zu weiteren naturschutzrelevanten Änderungsvorschlägen Stellung genommen.

II. Zu einzelnen Änderungen:

1. Zu § 1 (Ziele)

In dem Entwurf werden in Absatz 1 erstmalig die wesentlichen Gesetzesziele für das forstrechtliche Fachrecht auf Landesebene benannt. Dabei werden die unmittelbar geltenden Ziele aus dem BWaldG übernommen und durch die Ziele aus der Waldstrategie ergänzt. Zu den Zielen des Gesetzes gehören die Erhaltung des Waldes in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit (Nr. 1), die Sicherung des Waldes in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere etwa für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, für das Klima und die Reinhaltung der Luft (Nr. 2), die Förderung der Forstwirtschaft und Unterstützung der Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes (Nr. 3) und der Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer (Nr. 4).

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten die ökosystemaren Funktionen, die Förderung der Naturnähe und der Biodiversität sowie die Bedeutung der Wälder für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zentrale Bestandteile der Zielbestimmung eines Landeswaldgesetzes sein. Die dem Absatz Nr. 2 zugrundeliegende Annahme einer Einheit des wirtschaftlichen Nutzens und der Schutzfunktionen ignoriert die durch Waldbewirtschaftung möglichen Natur-/Umweltschäden im Wald und sollte aufgegeben werden.

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald in seinen ökologischen Funktionen sowie seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit bezogen auf den Naturhaushalt dauerhaft zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen, zu vernetzen und soweit erforderlich zu mehren,

2. den Wald in seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Kohlenspeicherfunktion für den Klimaschutz und seinen Funktionen für die Klimaanpassung, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung und Kühlung der Luft, die Fruchtbarkeit sowie die Filter- und Speicherfähigkeit des Bodens, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) klimaanpassungsfähig zu entwickeln und dauerhaft in einem guten Zustand zu erhalten, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, die biologische Vielfalt der Waldökosysteme flächig zu verbessern und zu erhalten und eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes nachhaltig zu sichern,

3. eine zukunftsfähige holzwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der in Nr. 2 genannten Ziele zu fördern und die Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen und

4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer unter Beachtung der sich aus der guten fachlichen Praxis ergebenden Pflichten herbeizuführen.

2. Zu § 1b (Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft):

Die bisherigen Regelungen § 1a und § 1b werden im Entwurf in der neuen Regelung § 1 b zusammengefasst. In diesem neuen §1b LWaldG werden die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft als gesetzliche Zielvorstellungen für eine Bewirtschaftung des Waldes beschrieben. Forstbehördlich durchsetzbare gesetzliche Verpflichtungen werden nicht begründet. Es wird also nur beschrieben, welche Aspekte aus Sicht des Landesgesetzgebers eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft auszeichnen. Die Verpflichtung, eine solche auch zu betreiben, wird nicht geregelt. Grundlage der neuen Regelung sind die bisherigen Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die durch die Kernbotschaften aus der Waldstrategie ergänzt, aktualisiert und konkretisiert werden.

Dieser gesetzgeberische Ansatz reicht den Naturschutzverbänden bei Weitem nicht aus. Sie fordern rechtlich verbindliche und durchsetzbare ökologische Mindeststandards für die Waldbewirtschaftung (vgl. etwa § 11 Landeswaldgesetz Saarland). Lediglich im Gesetz zu beschreiben, welche Aspekte aus Sicht des Landesgesetzgebers eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft auszeichnen, hat kaum Auswirkungen auf die Praxis der Waldbewirtschaftung. Für einen effektiven Schutz müssen auch entsprechende Verpflichtungen für die Waldbesitzer geregelt und an dieser Stelle das Ordnungsrecht gestärkt werden.

Dieser Regelungsbedarf besteht insbesondere auch deshalb, weil es im Naturschutzrecht umfangreiche Freistellungen für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gibt, soweit sie sich im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ bewegt – bspw. von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 Abs. 2 BNatSchG) oder von

den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hinzu kommen die Anforderungen der EU-Wiederherstellungsverordnung.

Deswegen sprechen sich die Naturschutzverbände für eine verbindlich geregelte gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft aus, die sanktionsbewehrt und in der Rechtspraxis durchsetzbar ist[2]. Für den Staats- und Körperschaftswald – unten zu §§ 31 ff – sollten aus Gründen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand darüberhinausgehende Pflichten vorgegeben werden.

Die Naturschutzverbände schlagen daher folgende neue Vorschrift vor, die an die Stelle des vorgeschlagenen § 1b treten soll:

a) Vorschlag: Neuer § X „Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes“

§ X Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach den in Absatz 2 konkretisierten Regeln der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima und Luft Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Funktionen der Waldökosysteme für Klimaschutz und Klimaanpassung sowie für die Erhaltung und Förderung der Waldbiodiversität inklusive der Biotopvernetzung zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Bei der Bewirtschaftung sind die Waldbesitzer verpflichtet:

1. *durch Vorratsmehrung, Totholzanreicherung, Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes und soweit erforderlich durch Waldvermehrung die Waldökosysteme als natürliche Kohlenstoffsenke zu schützen und zu entwickeln sowie in ihren Funktionen für die Klimaanpassung zu stärken,*
2. *die Waldökosysteme in der Vielfalt der Waldlebensgemeinschaften und der strukturellen Vielfalt der Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln und damit in ihrer Funktion für die Waldbiodiversität (Pflanzen-, Tier- und Pilzwelt) zu stärken,*
3. *die Wälder in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund zu schützen und entwickeln,*
4. *eine naturnahe, weitgehend kahlschlagfreie Bewirtschaftung mit einer grundsätzlich selektiven Holznutzung, d.h. durch Einzelbaumentnahme oder „gruppenweise“ Nutzung, vorzunehmen,*

[2] Vgl. hierzu auch die Position des Deutschen Naturschutzrechtstages 2021 zum Thema „Die Biodiversität des Waldes und ihre rechtliche Sicherung“ zur beabsichtigten Reform des Waldgesetzes im Zeichen des Biodiversitätsschutzes, des natürlichen Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, abrufbar unter www.naturschutzrechtstag.de > Positionen.

5. *die natürliche Verjüngung zu fördern bzw. diese zur Umwandlung nicht standortgerechter Waldbestände einzuleiten und bei erforderlichen Neuanpflanzungen möglichst standortheimische Baumarten zu verwenden,*
6. *auf Kahlschläge ab einer Größe von 0,3 ha grundsätzlich zu verzichten,*
7. *die Erschließung des Waldes mit Waldwegen entsprechend der in § 1 genannten Ziele sowie der im Absatz aufgeführten übergeordneten Bewirtschaftungsgrundsätze auf das erforderliche Maß zu beschränken, so dass die Landschaft, der Boden, der Waldbestand und der Wasserhaushalt nur so weit beeinträchtigt werden, wie dies zur Erschließung unbedingt erforderlich ist,*
8. *eine bestands- und bodenschonende Bewirtschaftung ohne flächige Befahrung und Mulchen der Flächen durchzuführen, dazu gehören die Unterlassung einer flächigen Befahrung und des Mulchens der Flächen und das Einhalten eines Rückegassenabstandes von mindestens 40 Metern bei Neuanlage,*
9. *bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf die Belange des Artenschutzes Rücksicht zu nehmen; Erhaltung und Kennzeichnung von mindestens 10 Haitatbäumen und weiterer Habitatbaumanwärter pro Hektar,*
10. *Quellbereiche, Moore, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder sowie Lagen mit über 35 Hangneigung aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen und vertikal strukturierte Waldränder mit mindestens 20 Meter Saumbreite zu entwickeln,*
11. *den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zu unterlassen.*
12. *liegendes, unzertrenntes und stehendes Totholz von 40 cbm /* ha *dauerhaft zu erhalten,*
13. *eine Entwässerung von Waldflächen zum Schutz des Landschaftswasserhaushalts, zur Anpassung an den Klimawandel und zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterlassen und vorhandene Entwässerungseinrichtungen in einem angemessenen Zeitraum stillzulegen,*
14. *in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie Wasserschutzgebieten gebietsfremde Baumarten zu entnehmen und nicht aktiv einzubringen. Hierin eingeschlossen sind Großschutzgebiete (Nationalparke, Naturparke), alle Wildnis- und Prozessschutzflächen, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete sowie Wald-FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden, sowie solche, die als Archiv der Naturgeschichte gelten, sowie Böden mit Biotopentwicklungspotential und an Extremstandorten, z.B. Mooren, Bachtälern, reine Kalkböden und Dünen.*

(3) Die Forstbehörde kann die Durchführung einzelner Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 14 anordnen, wenn sie zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erforderlich sind.

b) Hilfsweise Stellungnahme zu § 1 b

Zu dem geplanten § 1b, dessen Gesamtansatz zu kurz greift, um einen nennenswerten Beitrag zu einer naturschutzgerechten Waldbewirtschaftung zu leisten, wird hilfsweise wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1b Absatz 1

Eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft zeichnet sich nach Auffassung der Naturschutzverbände dadurch aus, dass sich die Waldbewirtschaftung an der Erreichung der (oben von den Naturschutzverbänden ergänzten/veränderten) Ziele des § 1 ausrichtet.

Zu § 1b Absatz 2

(Bei den Textvorschlägen immer mitzulesen:

“Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere“:)

Zu Nr. 2:

An dieser Stelle wünschen sich die Naturschutzverbände eine Ergänzung um die Entwicklung reiner Laubwälder. Die Fixierung auf einen Mischwald steht im Widerspruch zu dem in den Schutzgebieten und im FFH-Recht angestrebten Zustand, natürliche Wälder, die meist Laubwälder sind, in natürlicher Artenzusammensetzung zu erhalten und zu entwickeln.

Zu Nr. 3:

Es wird folgender neuer Text für die Nr. 3 (i.V. mit Nr. 5 zur kahlschlagsfreien Bewirtschaftung) vorgeschlagen:

„Eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes zur Holzgewinnung, wobei grundsätzlich eine einzelbaumweise Nutzung erfolgen soll, aber auch eine gruppenweise Nutzung möglich ist“.

Zu Nr. 4:

Es wird folgender ergänzter Text für die Nr. 4 vorgeschlagen:

„die Erhaltung der <u>natürlichen, sich mit dem sich verändernden Klima natürlich wandelnden</u> Waldökosysteme in ihrer <u>natürlichen</u> Funktionsfähigkeit und der <u>ihnen typischen, sich jedoch mit verändernden</u> biologischen Vielfalt; die <u>Herausnahme von Quellbereichen, Mooren, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwäldern sowie Lagen mit über 35 Hangneigung aus der forstlichen Nutzung; Erhaltung und Kennzeichnung von</u>

mindestens 10 Haitatbäumen und weiterer Habitatbaumanwärter pro Hektar ; die Entwicklung vertikal strukturierter Waldränder mit mindestens 20 Meter Saumbreite,“

Zu Nr. 5:

Es wird folgender geänderter Text für die Nr. 5 vorgeschlagen:

„Verzicht auf Kahlschläge und Kahlhiebe ab einer Flächengröße von 0,3 ha.

Zu Nr. 6:

Es wird folgender neuer Text für die Nr. 6 vorgeschlagen:

„die Begrenzung der Erschließung des Waldes mit Waldwegen auf das unbedingt erforderliche Maß, so dass die Landschaft, der Boden, der Waldbestand und der Wasserhaushalt nur so weit beeinträchtigt werden, wie es zur Erschließung zwingend erforderlich ist,“

Zu Nr. 7:

Es wird folgender geänderter Text für die Nr. 7 vorgeschlagen:

„die Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken zur Erhaltung der Funktionen und Stabilität des Waldes, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport; dazu gehören die Unterlassung einer flächigen Befahrung und des Mulchens der Flächen und das Einhalten eines Rückegassenabstandes von mindestens 40 Metern bei Neuanlage.“

Zu Nr. 8:

Es wird folgender geänderter Text für die Nr. 8 vorgeschlagen:

„die Erhaltung oder Verbesserung der Bodenvitalität durch den Erhalt der natürlichen Bodenvegetation, der natürlichen Bioturbation und des natürlichen Wasserhaushaltes;“

Zu Nr. 10:

Es wird folgender neuer Text für die Nr. 10 vorgeschlagen:

„forstliche Maßnahmen sowie Lenkung von Störungen, die eine natürliche, waldtypische und den natürlichen Waldzyklen entsprechende Verjüngung der Baumarten ermöglichen einschließlich Maßnahmen zur Verbissminderung in Form von Zäunen und Einzelbaumschutz;“

Zu Nr. 11:

Es wird folgender geänderter Text für die Nr. 11 vorgeschlagen:

„ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen; als ausreichend gilt für den

Wald in öffentlichem Eigentum ein Wert vom 100 cbm und für den Privatwald von 40 cbm / ha“

Zu Nr. 12:

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist diese Formulierung zu unbestimmt und daher zu streichen.

3. Zu § 2 Betreten des Waldes

§ 2 regelt die Gestattung des Betretens des Waldes. Mit der Änderung wird das Radfahren nur auf Straßen und - anstatt wie bisher auf festen Wegen - auf Fahrwegen, sowie auf mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde angelegten und gekennzeichneten Trails zugelassen (Absatz 2 S. 3). Ein entsprechender Bußgeldtatbestand wird in den Katalog des § 70 aufgenommen.

Die Naturschutzverbände NABU und LNU begrüßen die Ergänzungen im § 2 Absatz 2 zur Beschränkung des Radfahrens auf Straßen und Fahrwege sowie auf mit Zustimmung der Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails. Diese Konkretisierung der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes und § 3 Abs. 1 lit. e) des Landesforstgesetzes NRW in seiner jetzigen Fassung bestehenden Regelungen ist erforderlich, um Schäden von Wäldern und Störungen der Fauna durch die wachsende Anzahl von Radfahrern, die in den Wäldern außerhalb befestigter Wege, zum Teil auf eigens dafür angelegten Trassen („Singletrails“), durch die Wälder fahren, zu begegnen. Gerade in den Brut- und Setzzeiten führt dieses zu erheblichen Störungen. Zudem führt das Befahren außerhalb von Straßen zu Konflikten/Unfällen zwischen Radfahrern und Wanderern.

Der Naturschutzverband BUND hält an dieser Stelle keine Gesetzesänderung für erforderlich, da im Hinblick auf die Steuerung des Radfahrens im Wald Regelungen in den Schutzgebietsvorschriften (Landschaftsplänen oder Verordnungen) erfolgen können.

4. Zu § 3 (Anpassungen in Betretungsverboten):

In § 3 werden die Änderungen aus § 2 spiegelbildlich übernommen, und im Rahmen des Fahrverbots die Ausnahme des Radfahrens auf Straßen, Fahrwegen und mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails entsprechend formuliert. Außerdem wird das Errichten von Bauwerken, Aufschüttungen und Rampen zum Zweck des Fahrens und Radfahrens außerhalb von gekennzeichneten Trails ausdrücklich verboten. Ein entsprechender Bußgeldtatbestand wird in den Katalog des § 70 aufgenommen.

Die Naturschutzverbände LNU und NABU begrüßen die erfolgten Ergänzungen im § 3 Abs. 1 e) und g) und halten die Verbote für erforderlich, um dem Radfahren außerhalb von Straßen und Fahrwegen sowie der Anlage illegaler Trails wirksam begegnen zu können.

Der Naturschutzverband BUND begrüßt lediglich das Verbot der Errichtung illegaler Trails für Radfahrer im Wald (s.o.).

5. Zu § 6 b Forstwirtschaftlicher Wegebau:

Mit der Änderung wird die auch schon bisher bestehende Anzeigepflicht betreffend den forstwirtschaftlichen Wegebau konkretisiert (keine Anzeigepflicht für regelmäßig anfallende Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Waldwirtschaftswege, Pflicht Unterlagen vorzulegen, Monatsfrist zur Wegebauanzeige bei der Forstbehörde, neue Ermächtigungsgrundlage für Untersagung des Wegebaus).

Nach der Gesetzesbegründung soll dadurch der Forstbehörde die notwendige Prüfzeit eingeräumt werden, um die durch den angezeigten Wegebau entstehende Gefahren für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen zu beurteilen. In Absatz 2 wird der Behörde ein Ermessen im Rahmen ihrer Entscheidung bezüglich der Untersagung der Wegebaumaßnahme geregelt. Demnach kann sie für den Fall, dass durch die Wegebaumaßnahme eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen droht, die Maßnahme untersagen.

Konkretisierung der bisherigen (Nicht-)Regelung wird von den Naturschutzverbänden grundsätzlich begrüßt.

Es wird wegen regelmäßiger Streitigkeiten im Hinblick auf „regelmäßig“ anfallende Maßnahmen angeregt, die aus der Anzeigepflicht herausfallenden „regelmäßig“ anfallenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu definieren. Herausfallen sollten nur Maßnahmen, die spätestens im Turnus von 2 bis 3 Jahren anfallen.

Zudem sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, forstlichen Wegebau nur in begründeten Fällen zu genehmigen und auf ein Minimum zu reduzieren. Hierzu sollte einerseits die im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung vorgesehene „kann“-Regelung durch eine „soll“-Regelung ersetzt werden. Ergänzend sollte bei den Voraussetzungen für die Untersagung in § 6 b Abs. 2 auf die entsprechenden Regelungen der guten fachlichen Praxis bzw. der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Bezug genommen werden.

6. Zu § 8 Forstlicher Fachbeitrag:

In den Änderungen werden einzelne Inhalte des forstrechtlichen Fachbeitrags aktualisiert und die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollte in § 8 Absatz 2 Nr. 3 bei der Darstellung und Begründung des angestrebten Zustands die Berücksichtigung der sich aus der EU-Wiederherstellungsverordnung ergebenden Ziele ergänzt werden.

Der Forstliche Fachbeitrag sollte die vorgebenden Wiederherstellungsziele aus Art. 4 Abs. 1, 4, 7 und Art. 12 Wiederherstellungsverordnung (WVO) und die zu ergreifenden Wiederherstellungsmaßnahmen beinhalten. Art. 12 WVO verlangt bis zum 31. Dezember 2030 einen Aufwärtstrend bei dem Index häufiger Waldvogelarten sowie bei sechs von sieben Indikatoren für Waldökosysteme (stehendes Totholz, liegendes Totholz, Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur, Waldvernetzung, Vorrat an organischen Kohlenstoff. Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten, Vielfalt der Baumarten) und danach die Erreichung eines zufriedenstellenden Niveaus. Der Forstliche Fachbeitrag sollte daher unter Berücksichtigung von Art. 4, Art 12 sowie der Anhänge I, VI, VII der WVO eine Darstellung des bestehenden Zustandes der Wiederherstellungsflächen sowie der aufgezählten Indikatoren beinhalten und Wiederherstellungsmaßnahmen zur Zielerreichung benennen.

Für die Gesetzesbegründung wünschen sich die Naturschutzverbände eine Ergänzung im Hinblick auf die Prüfung der FFH-Verträglichkeit der forstlichen Fachbeiträge. Forstwirtschaftliche Rahmenpläne (in NRW in die Regionalpläne integriert) fallen unter § 36 Nr. 2 BNatSchG. Das gilt uU auch für forstliche Fachbeiträge (das sind nicht direkt Pläne, ihre Inhalte sind jedoch Richtlinie und Grundlage für die Tätigkeit der Forstbehörden). Wenn die Umsetzung der Inhalte eines forstlichen Fachbeitrags also FFH-relevant ist, muss geprüft werden, ob auch für den forstlichen Fachbeitrag gem. § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG eine entsprechende Anwendung von § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) erfolgen muss.

7. Zu § 10 Grundsätze

In § 10 erfolgt die Konkretisierung der Regelungen des § 11 „Waldbewirtschaftung“ des Bundeswaldgesetzes zur Wiederaufforstungspflicht von Kahlschlagsflächen.

Zu § 10 Absatz 1 wird angeregt, wie unterstrichen zu ergänzen: „Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften <u>oder in seiner natürlichen Entwicklung zu schützen. Insbesondere auf Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand ist die Holznutzung den anderen Waldfunktionen nachzuordnen.</u>“

Die Kahlschlag-Regelung in § 10 Absatz 2 untersagt Kahlschläge ab einer Flächengröße von 2 ha. Dieses Verbot sollte ab einer Fläche von 0,3 ha gelten. Dieser Wert lässt sich aus der Erhaltung des Waldinnenklimas bei Vollbestockung ableiten. Kahlschläge sollten als Teil einer Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis grundsätzlich unzulässig sein.

Sollte es bei der vorgeschlagenen Regelung in § 10 Abs. 2 bleiben, sollten jedenfalls die Jahreszahl in Satz 1 von vier auf 25 Jahre und die jährliche betriebliche Nutzungsmöglichkeit in Satz 3 von 100 cbm wieder auf 250 cbm erhöht werden.

8. Zu § 10 a Schutz des Waldbodens

In § 10 a werden Regelungen aus dem § 10 Absatz des gültigen LForstG um die Zielsetzung, den Waldboden so weit wie möglich zu schonen, ergänzt.

Es wird begrüßt, dass der Waldboden mit seiner Schutzbedürftigkeit gesehen wird und ein neuer § 10 a „Schutz des Waldbodens“ aufgenommen wird.

Im Absatz 2 sollten nach Auffassung der Naturschutzverbände folgende Ergänzungen erfolgen:

„(2) Als Beeinträchtigung des Waldbodens und seiner Ertragskraft gilt insbesondere das Befahren des Bodens. Daher sind Rückegassen nur im Abstand von 40 m zulässig und diese sind per GPS einzumessen und dann unverrückt zu nutzen. Zur Holzbergung sind bodenschonende Methoden wie das Ziehen mit dem Seilzug vorrangig einzusetzen. Ebenso sind Stockrodung und Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung eine Beeinträchtigung des Waldbodens. Streunutzung und Plaggenhieb können als wirksame Maßnahme des Nährstoffentzugs als von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Naturschutzmaßnahmen je nach Standort förderlich sein.“

9. Zu § 12 Betriebspläne und Betriebsgutachten

Zu § 12 wünschen sich die Naturschutzverbände einen Hinweis in der Gesetzesbegründung auf eine mögliche Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. den §§ 36, 34 BNatSchG (s.o. Stellungnahme zu § 8).

10. Zu § 31 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald

In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der Staatswald dem Allgemeinwohl dient und eine Vorbildfunktion für die Verwirklichung einer im Sinne der Gesetzesziele nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den §§ 1 und 1b hat.

Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Aufnahme des vorgesehenen Satzes 2 diese besondere Ausrichtung der Bewirtschaftung des Staatswaldes gegenüber der Privatwaldwirtschaft betont werden.

Den Naturschutzverbänden reicht eine solche Betonung nicht aus, sie wünschen sich auch an dieser Stelle eine Konkretisierung, wie eine sich dem Allgemeinwohl verpflichtende Waldbewirtschaftung des Staatswaldes aussehen muss. Zur Stärkung der Vorbildfunktion des Staatswaldes sollten nach ihrer Auffassung über die (nach dem Vorschlag der Naturschutzverbände) für sämtliche Waldarten geltende gute fachliche Praxis hinausgehende, verbindliche Bewirtschaftungspflichten geregelt werden (vgl. etwa § 28 Landeswaldgesetz Saarland).

Im Folgenden daher ein Vorschlag der Naturschutzverbände für einen Katalog von Verpflichtungen, die im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand über die vorgeschlagene gfP für alle Waldarten hinausgehen:

1. *es hat eine naturnahe, kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung zu erfolgen, die Holzernte erfolgt im Wege der Einzelbaumnutzung, grundsätzlich außerhalb des Zeitfensters vom 28.2. bis zum 31.8..*
2. *die natürliche Verjüngung hat Vorrang vor anderen Verjüngungsmethoden, die Umwandlung nicht standortgerechter Waldbestände ist durch Naturverjüngung einzuleiten, bei erforderlichen Neuanpflanzungen sind standortheimische Baumarten zu verwenden,*
3. *Alle Fahrbewegungen finden auf einem Wege- und Erschließungsnetz statt, das 12 % der Waldfläche nicht übersteigen soll.*
4. *Es ist ein Mindestabstand von 40 m zwischen genutzten Rückegassen, bei Neuanlage auf besonders verdichtungsempfindlichen Böden von mind. 80 m einzuhalten*
5. *der Erhalt und die Kennzeichnung von mind. 20 Habitatbäumen und weiteren Habitatbaumanwärtern pro Hektar sind vorzunehmen,*
6. *liegendes, unzertrenntes und stehendes Totholz von 100 cbm / ha ist dauerhaft zu erhalten,*
7. *ein Anteil von 20% des Waldes ist dauerhaft der natürliche Waldentwicklung zu überlassen, dabei sollen insbesondere naturschutzfachlich bedeutsame alte Waldbestände auf besonders alten Waldstandorten einbezogen werden; es wird das Ziel verfolgt, FFH-Gebiete forstwirtschaftlich nutzungsfrei zu stellen.*

Hilfsweise wird folgende Ergänzung des § 31 Abs. 2 vorgeschlagen:

§ 31 Abs. 2: Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Ziele des Naturschutzes und die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Die Holznutzung soll nachgeordnet werden oder kann ganz entfallen.

11. Zu § 32 (Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald):

Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Staatswaldes sollten auch weiterhin für den Gemeindewald gelten, die Streichung des § 32 wird abgelehnt.

12. Zu § 37 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald

Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Staatswaldes sollten auch weiterhin für den Körperschaftswald gelten, die Änderung des § 37 wird daher ebenfalls abgelehnt.

13. Zu § 39 Umwandlung:

§ 39 Absatz 3 Nr. 1 bleibt unverändert. In Nr. 2 wird klargestellt, dass Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auch Verpflichtungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dienen können, sofern sie deren Anforderungen ebenfalls erfüllen.

Zu Abs. Nr. 1

Die in Nr. 1 genannten Kriterien für ein der Umwandlung entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes (waldarme Gemeinde, Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Schutz Bodenfunktionen, Landschaftsbild…) sollten ergänzt werden um Waldflächen, die eine besondere Funktion für den Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung oder für den Schutz der Biodiversität aufgrund hoher Anteile von Alt- und Totholz haben.

Zu Abs. 3 Nr. 2

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollte hier in die möglichen Nebenbestimmungen die Waldverjüngung (Sukzession) aufgenommen werden (wie in § 44 bereits geschehen).

Neuer § 39 Abs. 6

Ferner verweisen die Naturschutzverbände im Hinblick auf § 39 auf Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts

und anderer Vorschriften. Hiernach soll es im Landesforstgesetz einen neuen § 39 Abs. 6 geben, nach dem die Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung von natürlichen Offenland-Lebensraumtypen der Nummern 2310, 2330, 4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6430, 6440, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210, 7230, 8150 und 8160 in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG abweichend von § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz nicht länger als Umwandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 gelten soll. Geplante Maßnahmen dieser Art sollen der Forstbehörde anzuzeigen sein.

Aus Sicht der Naturschutzverbände handelt es sich bei dieser beabsichtigten Änderung grundsätzlich um eine positive Änderung für die Pflege und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen. Da die Entwicklung der FFH- Lebensraumtypen in den nur national abgegrenzten Naturschutzgebieten ebenfalls erforderlich ist, regen sie jedoch dringend an, die Regelung auf alle Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und auch auf Flächen aus dem noch aufzustellenden Wiederherstellungsplan auszudehnen.

Außerdem sollte eine Waldumwandlung auf Flächen, die zwar der Begrifflichkeit nach manchmal Wald sind, auf denen sich aber kein Wald entwickeln darf, z.B. unter Hochspannungsmasten, eine Waldumwandlung in naturschutzfachlich höherwertige Lebensräume, z.B. einer Wacholderheide, ohne Waldausgleich möglich sein.

14. Zu § 44 (Verlängerung der Frist zur Wiederaufforstung):

In § 44 Absatz 1 wird die Wiederbewaldungsfrist von zwei auf vier Jahre verlängert, und der Forstbehörde die Möglichkeit eröffnet, diese Frist auf Antrag angemessen zu verlängern. Außerdem entfällt mit der Neuregelung die bisher notwendige behördliche Zulassung einer Naturverjüngung oder des Stockausschlags.

Nach der Gesetzesbegründung soll dadurch ausreichend Zeit für Planung und Umsetzung von Wiederaufforstungsmaßnahmen geschaffen werden.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollte die geplante Frist nicht nur auf 4, sondern auf 15 Jahre verlängert werden, um ausreichende zeitliche Spielräume für Naturverjüngung zu schaffen.

Es wird darüber hinaus angeregt, diese Pflicht zur Wiederbewaldung auf Flächen zu beschränken, die durch forstliche oder andere bauliche Maßnahmen freigestellt worden sind. Windwürfe, Brand- und Insekten-Massenvermehrungsflächen sollten gemäß den Zielen des Gesetzes alternativ einer natürlichen, langsamen Wiederbewaldung zugänglich sein dürfen.

§ 44 (6) sollte nicht gestrichen werden.

15. Zu § 51 a Befreiungen

In § 51a wird eine Befreiungsregelung (wortgleich zu § 67 BNatSchG) eingeführt. Nach der Gesetzesbegründung soll dadurch der Forstbehörde ermöglicht werden, unverhältnismäßige Auswirkungen abstrakt-genereller Regelungen, die der Gesetzgeber nicht vorhersehen konnte, im konkreten Einzelfall zu vermeiden.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist diese neu vorgesehene Befreiungsregelung grundsätzlich unproblematisch. Sie wünschen sich jedoch in der Gesetzesbegründung den Hinweis, dass Maßnahmen, für die eine Befreiung erteilt werden soll, FFH-relevante Projekte darstellen können, für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich sein kann.